C/2025/6561

8.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12170 — CRRC / GRAMPET / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6561)

1. Am 19. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CRRC Shandong Wind Power Co. Ltd. („CRRC Shandong Wind Power“, China), kontrolliert von CRRC Group Corporation Co., Ltd (China),

— Grampet Group („Grampet“, Rumänien).

CRRC Shandong Wind Power und Grampet werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CRRC Shandong Wind Power ist weltweit in der Herstellung von Windkraftanlagen und der Erbringung von Windparkdienstleistungen tätig. Für den geplanten Zusammenschluss relevant ist, dass das Unternehmen über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft auch Güterwagen im EWR herstellt und vertreibt.

— Grampet ist hauptsächlich in Südosteuropa im privaten Schienengüterverkehr tätig. Zu seinen Tätigkeiten gehören auch die Herstellung, Wartung und Reparatur von Reisezugwagen und Güterwagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Frachtlogistik und Wagenleasing.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Montage, der Herstellung und dem Verkauf von neu gebauten Güterwagen tätig sein. Langfristig wird das Unternehmen möglicherweise im Kundendienst in Ungarn tätig sein und sich auf Marktchancen in ganz Europa, Nordafrika und dem Nahen Osten ausrichten.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 5 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12170 — CRRC / GRAMPET / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË